



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Heimat- und Kulturverein Ardahan / Ardahan Kültür Derneği** . Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins **Heimat- und Kulturverein Ardahan / Ardahan Kültür Derneği e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hanau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck auf gemeinnütziger Grundlage einen Freundschaftskreis zu bilden, um die Beziehungen zwischen Türken und Deutschen auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu fördern. Der Verein bezweckt gemeinnützige Handlungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Zweck des Vereins ist es die Traditionen ihres Herkunftslandes/Region gemeinsam zu pflegen und zu erhalten. Das geschieht dadurch, dass kulturelle Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Kunstausstellungen und Vortragsabende organisiert und durchgeführt werden.
3. Sofern der Verein für seine Veranstaltungen Unkostenbeiträge erhebt, sollen diese ausschließlich der Kostendeckung dienen (s. § 11).
4. Der Verein strebt die Integration an. Er versteht die Integration als ein Miteinander, d. h. in kultureller gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz miteinander zu leben.
5. Der Verein kennt keine Rassenunterschiede, er setzt sich für die Demokratie, Menschenrechte und die allg. Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
2. Der Beitritt erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmegesuchs. Minderjährige bedürfen hierzu der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so hat er dies dem Antragsteller mitzuteilen. Zur Angabe von Gründen ist der Vorstand nicht verpflichtet.
4. Mit der Aufnahme akzeptiert jedes Mitglied die Satzung.
5. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

6. Voraussetzung für jede Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der darin enthaltenen Kernaussagen insbesondere der Artikel 3 und 4:

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung und ist zum Ende eines Quartales mit einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden
 - a. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des Vereins.
 - b. wegen unehrenhafter Handlung.
 - c. wenn es trotz Mahnung den Beitrag für das Quartal nicht bis zum nächsten fälligen Beitragstermin geleistet hat.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Abs. 3 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der quartalsmassige Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr im Voraus bestimmt. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge, Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch den Vorstand.
2. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mind. 3 Wochen liegen. Zusätzlich zur schriftlichen Einladung kann die Einladung auch durch Aushang in der Versammlungsstätte (Vereinsheim) erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen dem Vorstand mind. eine Woche vorher schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag für dringend erachtet. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder, den Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Auf Antrag von mind. 10% der erschienenen Mitglieder, hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes sowie des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes.
 - b. Die Wahl oder Entlassung des Vorstandes.
 - c. Die Wahl des Kassenprüfers.
 - d. Die Wahl des Kassenwartes.
 - e. Die Wahl des Schriftführers.
 - f. Die Wahl der Frauenbeauftragten.

- g. Die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. der Frauenbeauftragten
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
4. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat auf Antrag von mind. 3 Vorstandmitgliedern eine Vorstandsitzung einzuberufen.
6. Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das ablaufende Geschäftsjahr vorzulegen.
7. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses, der mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes gefasst werden muss.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der obengenannten Vorstandsmitglieder nach §26 BGB vertreten.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder dürfen von dem Gewinn keinen Anteil für persönliche Zwecke nutzen.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die Beiträge im Verein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereines erfolgt nur dann, wenn die Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Über die Verwendung des Vermögens für kulturelle oder caritative Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

Vorsitzender

Ecevit Celik

stellv. Vorsitzender

Ahmet Akayoglu

Kassenwart

Aliishan Korkmaz

Schriftführer

Mevlüt Kocaman

Frauenbeauftragte

Zeynep Beyazit

Mitglieder:

Ensar Özdemir

Orhan Karacelik